



Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung¹ und/oder
 auf kirchenaufsichtliche Genehmigung²

Name Kirchengemeinde³:

Adresse Kirchengemeinde³:

Über den Kirchenkreis⁴:

Objekt:

Adresse des Objekts:

Beantragte Maßnahme:

Bei Denkmalen

Denkmal-Nr.⁵: Bezirk/Landkreis:

- Die denkmalrechtliche Abstimmung gemäß § 5 (2) KBauG wurde durchgeführt.
- Die denkmalrechtliche Abstimmung gemäß § 5 (2) KBauG wird hiermit beantragt.

Beizufügende Unterlagen nach § 10 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 1 KBauVO:

- Beschluss vom
- Bestandsdokumentation⁶ vom
- Maßnahmenbeschreibung vom
- Bauzeichnungen vom
- Angaben zu den Kosten vom
- Finanzierungsplan vom
- Stellungnahme des Glocken- bzw. Orgelsachverständigen⁷ vom
- Berechnung Wohnfläche/ Nutzfläche/Bruttorauminhalt⁷ vom
- Vertragsentwurf (Kunst- und Ausstattungsgegenstände)⁷ vom
- ggf. sonstige Unterlagen⁷ vom

Datum Name Unterschrift Kirchengemeinderatsvorsitzende/r⁸



Stellungnahme des Kirchenkreises

zum vorstehenden Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an das Landeskirchenamt nach § 8 Absatz 5 des Kirchbaugesetzes

Der Kirchenkreis erklärt hiermit, dass⁹

- er die beantragte Maßnahme befürwortet,
- die erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises, sofern nötig, erteilt werden,
- die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung entspricht,
- die Maßnahme den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ggf. Begründung:

Datum	Name	Unterschrift Kirchenkreisratsvorsitzende/r ⁸
-------	------	---

¹ Für Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten ist neben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung immer eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt. Mit diesem Formular können beide Genehmigungen parallel oder einzeln beantragt werden. Das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Nordkirche sowie nach § 12 des Kirchbaugesetzes (KBauG) und § 12 der Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO).

² nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche sowie nach §§ 7 und 8 KBauG und § 10 KBauVO.
³ oder Kirchengemeindeverband

⁴ Die Antragsunterlagen sind erst nach der Bauberatung gemäß § 4 KBauG durch den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt einzureichen.

⁵ gemäß Denkmalurkunde oder den veröffentlichten Denkmallisten der staatlichen Denkmalbehörden

⁶ sofern nicht in der Maßnahmenbeschreibung enthalten

⁷ bei Erfordernis

⁸ oder beauftragte Person

⁹ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Die Streichung ist zu begründen.